

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. August 1874.

Friedhöfe.

Indem der Senat den anliegenden Bericht der Deputation wegen Verlegung der Begräbnisplätze mittheilt, erklärt er sich mit den beiden vorgeschlagenen Gesetzentwürfen einverstanden und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Anlage mit 3 Unt.-Anlagen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 18. August 1874.

Bericht der Deputation wegen Verlegung der Begräbnisplätze, „Gesetze“ betreffend.

(Eingereicht am 31. Juli 1874.)

Senat und Bürgerschaft haben durch Genehmigung der mit der Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnisanstalten vereinbarten Uebereinkunft (26. Jan. und 7. Febr. 1872, pag. 46 und 69 der Verhdlg.) und durch die Beschlüsse vom 17. Septbr. und 13. Octbr. 1873, pag. 564 und 597, sowie vom 12. Novbr. und 5. Decbr. 1873, pag. 667 und 695 der Verhdlg. (Gebühren für die Ueberweisung neuer Grabstellen, Verhältnisse der Privatgräber, Tarif für die Beerdigungen) die Grundsätze bestimmt, welche bei Schließung der alten Begräbnisplätze und für die Verwaltung der neuen Friedhöfe zur Anwendung kommen sollen. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen, so weit dieselben nicht vorübergehende Bedeutung haben oder auf dem Verwaltungswege ausgeführt werden, wie das bei der Mehrheit der Verabredungen in der qu. Uebereinkunft der Fall ist, sind zwei Gesetzentwürfe, Unteranlage 1 und 2 ausgearbeitet, welche die Deputation höherer Genehmigung ergehenst anheimstellt.

I. Der Gesetzentwurf „die Schließung der vorstädtischen Begräbnisplätze“ betreffend, umfaßt dasjenige, was die Schließung der alten Begräbnisplätze und das nach der Schließung für diese Plätze noch in Betracht kommende angeht.

In § 1 war die Bezeichnung des Tages, mit welchem die Benutzung der auf den alten Begräbnisplätzen befindlichen Grabstellen aufhört, einer Bekanntmachung des Senats vorzubehalten, weil es nicht thunlich erscheint, diesen Tag schon jetzt anzugeben, inzwischen aber die Ueberweisung neuer Grabstellen anstatt der alten, auf Grund der Bestimmungen der §§ 6 und 7 schon vorher eingeleitet werden muß. In den §§ 2 bis 7 sind die Verpflichtungen, welche der Staat in No. 4 und No. 10 der Uebereinkunft übernommen hat, zum Ausdruck gelangt, beziehungsweise in § 7 die in No. 10 getroffenen allgemeinen Verabredungen den verfassungsmäßigen Beschlüssen gemäß geregelt. Der § 8 des Entwurfs verfügt, daß binnen zwei Jahren nach Schließung der Begräbnisplätze die Ueberweisung neuer Stellen beantragt werden muß; die Deputation hält diesen Zeitraum für ganz ausreichend, um darin die Ueberweisungen zu erledigen und ersucht sie diese Abweichung von dem Beschlusse vom 17. Septbr./13. Octbr. 1873 unter No. 6 zu genehmigen.

Durch die Fassung des § 9 ist vorgesehen, daß auch während der in § 8 festgesetzten zweijährigen Frist noch alte Stellen mit den ihnen zustehenden Anrechten den Eigenthümer wechseln können, und daß in solchen Fällen der Uebertragung eine Umschreibgebühr gemäß dem für die alten Begräbnisplätze jetzt geltenden Tarife bezahlt werden soll. Nach Ablauf jener zweijährigen Frist

würde dann die Verordnung vom 25. Februar 1867 die altstädtische Beerdigungsanstalt betreffend in allen ihren Theilen aufgehoben sein.

II. In dem Gesetzentwurfe, „betreffend die Friedhöfe zum Rhienberge und in Walle“ ist zunächst in § 1 die Verwaltung dieser Friedhöfe einer Deputation zugewiesen, § 2 bestimmt daß die Beerdigungen in allgemeinen Gräbern oder in Privatgräbern erfolgen und § 3 besagt, für welche Beerdigungen auf Verlangen der Betheiligten ein allgemeines Grab angewiesen werden muß. In den folgenden §§ 4 bis 11 sind die hinsichtlich der Benutzung und des Heimfalls von Privatgräbern gefaßten Beschlüsse und einige aus den letzteren sich ergebende Ausführungsbestimmungen in Gesetzesform gebracht, während in den §§ 12, 13, 14, 15 die Befugnisse und Rechte der Verwaltung festgestellt, beziehungsweise die Rechte der Erwerber von Grabstellen geregelt sind.

Der Verwaltung ist die Genehmigung jeder Art von Anlagen (§§ 12, 13, 14) auf den Grabstellen vorbehalten als unerlässlich für die Aufrechterhaltung einer guten Ordnung und wie es thatsächlich auch hinsichtlich der demnächst außer Benutzung zu setzenden alten Begräbnißplätze Gebrauch gewesen ist. Ob die im § 15 mit 30 Jahren angenommene Verwesungsperiode etwa kürzer bemessen werden könne, muß späterer Erfahrung vorbehalten bleiben.

Nach § 16 ist den Anordnungen der Deputation bezüglich der Tiefe der Gräber und der Art und Weise der Beisetzung Folge zu leisten und § 17 endlich verweist auf die dem Gesetze angehängten Tarife, I. der Preise der Privatgräber, II. der Umschreibengebühren, III. der Beerdigungskosten, (Unteranlage 3), welche den Beschlüssen gemäß aufgestellt sind.

Es ist bereits angedeutet, daß schon einige Zeit vor dem Tage, mit welchem die Benutzung der alten Begräbnißplätze aufhören soll, die Ueberweisung neuer Stellen anstatt der alten zu beginnen hat. Dies ist aber füglich nicht ausführbar, bevor in den dieserhalb zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen auf die bezüglich gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen werden kann, weshalb die Deputation zunächst der Beschlußfassung über die vorgelegten Gesetzentwürfe entgegensehen darf.

Der Zeitpunkt, mit welchem die neuen Friedhöfe der Benutzung übergeben werden sollen, ist zwar noch nicht festgesetzt, weil auf den alten Begräbnißplätzen noch Raum für Beerdigungen vorhanden ist. Da aber der Friedhof zu Walle ganz und der Friedhof am Rhienberg nahezu fertig gestellt ist, so glaubt die berichtende Deputation deren Commissorium somit der Erledigung entgegengeht, höherem Ermessen anheim geben zu sollen, die in Vorschlag gebrachte verwaltende Deputation für die Friedhöfe schon alsbald niederzusetzen, damit dieselbe vielleicht mit der Ueberweisung der neuen Stellen ihre Thätigkeit beginnen und demnächst die weiter erforderlichen Anordnungen, soweit sie nicht bereits vorbereitet sind, treffen könne.

Die Deputation erlaubt sich ihr Ersuchen um Genehmigung der Vorlagen zu wiederholen und bleibt hinsichtlich der vorstehenden Anheimgabe die Entscheidung ihrer hohen Committenten erwartend.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißplätze.

(gez.) **Buß.** (gez.) **Chr. Papendieck.**

Unter-Anlage 1
zur Anlage der Mittheilung des
Senats vom 18. August 1874.

Gesetz, die Schließung der vorstädtischen Begräbnißplätze betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die vor dem Heerdenthor und vor dem Doventhor belegenen Begräbnißplätze sollen geschlossen werden.

Der Tag der Schließung, mit welchem die Benutzung der auf diesen Begräbnisplätzen befindlichen Grabstellen aufhört, wird vom Senat bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2.

Mit dem Tage der Schließung (§ 1) erlöschen die Rechte der Betheiligten an den Grabstellen, soweit diese Rechte nicht in den nachfolgenden Paragraphen vorbehalten sind.

§ 3.

Nach dem Tage der Schließung werden die Begräbnisplätze, soweit sie zu Gräbern benutzt sind, in der jetzigen Beschaffenheit erhalten und bleiben für das Publikum zugänglich, soweit nicht von Senat und Bürgerschaft eine anderweitige Verwendung dieser Grundstücke beschlossen wird.

§ 4.

Bis zum Ablauf der in § 5 erwähnten Frist sind die Besitzer von Grabstellen jederzeit berechtigt, nach vorgängiger Anzeige bei der Verwaltung und in Gemäßheit der von dieser zu ertheilenden Anweisung die in den Grabstellen befindlichen Leichen nach einem andern Friedhofe auf ihre Kosten überzuführen und die auf den Grabstellen befindlichen Gegenstände zu entfernen, jedoch sind sie solchenfalls verpflichtet, für die Ausfüllung und Abebnung der Grabstellen zu sorgen.

§ 5.

Nach Ablauf von dreißig Jahren nach der Schließung der Begräbnisplätze oder falls früher eine anderweitige Verwendung der Begräbnisplätze oder von Theilen derselben beschlossen werden sollte, ist den Besitzern von Grabstellen eine angemessene öffentlich bekannt zu machende Frist für die Ueberführung der Leichen nach einem andern Friedhofe und für die Entfernung der auf den Grabstellen befindlichen Denkmäler, Gemäuer, Einfriedigungen, Pflanzen u. s. w. einzuräumen. Nach Ablauf dieser Frist ist im Fall anderweiter Benutzung des Begräbnisplatzes seitens der Verwaltung der beiden neuen Friedhöfe die Ueberführung der Leichen nach denselben zu veranstalten. Die nach Ablauf der Frist auf den Grabstellen noch befindlichen Denkmäler, Gemäuer, Einfriedigungen, Pflanzen u. s. w. gehen in das Eigenthum des Staates über.

§ 6.

Der Besitzer einer (sogenannten eigenthümlichen) Grabstelle auf einem der zu schließenden Begräbnisplätze hat einen Anspruch auf die Ueberweisung einer Grabstelle von entsprechender Größe auf einem der neuen Friedhöfe. Die Wahl des Friedhofes steht demselben zu.

An der neuen Grabstelle erhält er diejenigen Rechte, welche den Besitzern von Privatgräbern auf den neuen Friedhöfen dem Gesetze gemäß zustehen.

§ 7.

Die Ueberweisung einer Grabstelle für eine unbenutzte Grabstelle erfolgt gebührenfrei.

Für die Ueberweisung an Stelle benutzter Grabstellen sind an Gebühren zu entrichten:

I. Für sogenannte kleine Gräber, wenn in denselben nach dem

31. December 1858

1) keine Leiche beigesetzt ist		<i>Mf</i>	15.—
2) eine	"	"	30.—
3) zwei Leichen beigesetzt sind		"	45.—
4) drei	"	"	60.—
5) vier	"	"	75.—

II. Für sogenannte große Gräber, wenn in denselben nach dem

31. December 1858

1) keine Leiche beigesetzt ist		<i>Mf</i>	17.50
2) eine	"	"	37.50
3) zwei Leichen beigesetzt sind		"	52.50
4) drei	"	"	67.50
5) vier	"	"	82.50
6) fünf	"	"	97.50
7) sechs	"	"	112.50

§ 8.

Die Ueberweisung ist bei Meidung des Verlustes des Anspruchs auf die Ueberweisung binnen zwei Jahren nach erfolgter Schließung der Begräbnisplätze bei der Behörde für die neuen Friedhöfe zu beantragen.

§ 9.

Bis zum Ablauf der im § 8 vorgesehenen Frist bleiben die §§ 27, 28, 29 der Verordnung vom 25. Februar 1867, die altstädtische Beerdigungsanstalt betreffend, in Kraft. Im Uebrigen wird die erwähnte Verordnung hiermit aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats vom
bekannt gemacht am 1874.

Unter-Anlage 2
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 18. August 1874.

Gesetz, betreffend die Friedhöfe zum Rhienberg und in Walle.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:
Für die Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Bremen zum Rhienberge und in Walle, sowie für die Beerdigungen auf denselben, gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Verwaltung der Friedhöfe wird von einer Deputation geführt, zu welcher die Bürgerschaft fünf Mitglieder erwählt.

§ 2.

Die Beerdigung erfolgt in allgemeinen Gräbern oder in Privatgräbern.

I. Allgemeine Gräber.

§ 3.

Für die Beerdigung der Leiche einer in der Stadt Bremen gestorbenen oder der letzteren kraft Unterstützungswohnsitzes zur Zeit des Todes angehörig gewesenen Person muß auf Verlangen der Betheiligten ein allgemeines Grab nach freier Bestimmung der Deputation auf einem der Friedhöfe angewiesen werden, so lange verfügbarer Raum vorhanden ist.

II. Privatgräber.

§ 4.

Privatgräber werden von der Deputation zu gesetzlich festgestellten Preisen verkauft.

Zum Zwecke dieses Kaufes hat Jeder das Recht auf Anweisung einer Grabstelle auf dem von ihm gewählten Friedhofe, so lange Grabstellen zur Verfügung der Verwaltung vorhanden sind. Durch den Kauf erwirbt er ein Nutzungsrecht an der Grabstelle nach Maßgabe dieses Gesetzes für die Dauer der Benutzung des Friedhofes zu Beerdigungen.

§ 5.

Privatgräber können durch letztwillige Verfügung, Erbvertrag oder gesetzlichen Erbgang nur auf den überlebenden Ehegatten, auf Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und auf Seitenverwandte bis zum vierten Grade einschließlich vererbt werden.

Nach dem Tode des Besitzers erlischt in Ermangelung solcher Erben das Nutzungsrecht an Privatgräbern.

§ 6.

Die Uebertragung von Privatgräbern auf dritte Personen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist unstatthaft und wirkungslos, ausgenommen wenn

entweder der Erwerber in einem der in § 5 bezeichneten Verhältnisse zu dem Veräußernden steht, oder das Rechtsgeschäft ein Tausch gegen ein anderes Privatgrab auf einem der Friedhöfe ist.

§ 7.

Der Besitzer eines Privatgrabes ist befugt für den Fall, daß dasselbe von ihm an die Deputation übergehen sollte, einen Nachfolger in seinem Nutzungsrechte mit der Wirkung zu bezeichnen, daß die Deputation gehalten ist, demselben beim Verkaufe der Grabstelle ein Vorzugsrecht einzuräumen.

§ 8.

Das Nutzungsrecht an einem Privatgrave kann zur Zeit nur einer Person zustehen.

Die Ausübung desselben setzt voraus, daß die berechtigte Person in die Register der Deputation eingetragen ist. (Vergl. § 9.)

§ 9.

Bei Veränderungen in der Person des Berechtigten ist die Umschreibung innerhalb zweier Jahre nach Eintritt derselben bei der Deputation zu beantragen.

Versäumung dieser Frist hat eine Erhöhung der Umschreibengebühr auf den doppelten Betrag zur Folge. Nach fernerem je zwei Jahren der Versäumung steigert sich diese Erhöhung um den Betrag der einfachen Gebühr bis zum fünfachen Betrage nach abgelaufenen acht Jahren. Wird die Umschreibung länger als zehn Jahre versäumt, so erlischt das Recht an dem Grave.

§ 10.

Wird ein Grab innerhalb dreißig Jahren nicht benutzt, so ist zur Erhaltung des Nutzungsrechtes an demselben die Zahlung einer Prolongationsgebühr im Betrage der Hälfte des jeweilig geltenden Kaufpreises erforderlich.

Wird die Zahlung dieser Gebühr unterlassen, so hat die Deputation den Berechtigten zu solcher Zahlung unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Ist der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt, so geschieht die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

Versäumung der Frist hat den Verlust des Rechtes an dem Grave zur Folge.

§ 11.

Im Falle der Erlöschung eines Nutzungsrechtes gemäß §§ 5, 9 und 10 fällt das Grab sammt Einfriedigungen, Grabsteinen, Denkmälern und sonstigem Zubehör zu freier Verfügung, vorbehaltlich der Vorschrift des § 7, an die Verwaltung zurück.

§ 12.

Die Herstellung von Einfriedigungen, Grabsteinen, Denkmälern und sonstigen Gegenständen auf den Gräbern, sowie die Beseitigung solcher Gegenstände von den Gräbern unterliegt der vorgängigen Genehmigung der Deputation. Bezüglich der Bepflanzung der Gräber ist ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 13.

Privatgräber müssen einen Flächeninhalt von 2, 4 oder 6 Quadratmeter Flächeninhalt haben. Grabgewölbe dürfen nur auf Grabstellen von wenigstens sechzehn Quadratmeter Flächeninhalt und nur unter der Erdoberfläche hergestellt werden. Die Art der Ausführung unterliegt der Genehmigung der Deputation.

§ 14.

Grabgewölbe, Einfriedigungen, Denkmäler, Grabsteine und Anpflanzungen müssen von dem Besitzer in ordnungsmäßigem Zustande erhalten werden. Kommt der Besitzer dieser Verpflichtung auch nach einer ihm von der Deputation gesetzten Frist nicht nach, so ist die letztere behufs Herstellung eines ordnungsmäßigen Zustandes zur Ausfüllung der Grabgewölbe sowie zur Beseitigung der übrigen erwähnten Gegenstände befugt.

Ist der Aufenthalt des Besitzers unbekannt, so geschieht die Ansetzung der Frist durch öffentliche Bekanntmachung.

10 schwarz gekleidete Gehülfsen zum Zuwerfen des Grabes,
eine schwarzthuchene Decke auf dem Sarge *Mf* 70.

Vierte Klasse.

Der dritte Leichenwagen mit zwei mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt,

8 Begleiter, schwarz gekleidet, mit dreieckigem Hute,
8 schwarz gekleidete Gehülfsen zum Zuwerfen des Grabes,
die Decke auf dem Sarge wie bei der dritten Klasse. *Mf* 35.

Fünfte Klasse.

Der selbe Leichenwagen mit zwei mit schwarzen Decken behängten Pferden bespannt,

8 Begleiter, schwarz gekleidet, mit rundem Hute,
8 schwarz gekleidete Gehülfsen zum Zuwerfen des Grabes,
ohne Decke auf dem Sarge. *Mf* 17.

Der Kutscher durch alle Klassen, schwarz gekleidet, mit weißer Halsbinde und dreieckigem Hute, in der fünften Klasse mit rundem Hute.

Für Kinderleichen unter 12 Jahren wird die Hälfte in jeder Klasse bezahlt. In den Klassen eins bis vier werden 6 Begleiter in der für jede Klasse vorgeschriebenen Kleidung beigegeben.

Für Kinderleichen, zu deren Bestattung die Anstalt den Kinderleichenwagen ohne Begleiter liefert, von 6 bis 12 Jahren *Mf* 20,
unter 6 Jahren " 17.

Für Kinderleichen, die in einer Kutsche gefahren werden
von 6 bis 12 Jahren *Mf* 15,
unter 6 Jahren " 12.

Für Kinderleichen bei andern Leichen in den Sarg gelegt. " 5.

Es ist nur zulässig, Kinder unter 3 Jahren beizulegen. Ohne einen vorab vom Leichenbestatter gelösten Erlaubnißschein, welcher bei der Beilegung abzuliefern ist, darf dieselbe nicht erfolgen.

Für die Niederlegung des Sarges in der Kapelle vor einer Beerdigung. *Mf* 5.

Eine besondere Ausschmückung der Kapelle bedarf einer Genehmigung der Verwaltung und hat auf Kosten des Antragstellers zu geschehen.

Für die Aufbewahrung einer Leiche in dem Leichenhause, welche nicht durch die Polizei oder das Medicinalamt angeordnet ist. *Mf* 5.

Für Abhebung und Auflegung eines Steins oder einer Befriedigung auf oder um ein Privatgrab. *Mf* 2.

Die in diesem Tarif festgesetzten Gebühren kommen auch zur Anwendung bei Leichen, welche von auswärts zur Bestattung hierher gelangen.

A

derungen

für Abw
in die B
des Bau

der Bai

tation, a

Gassenre
Beamt

Berichte
zuständi
klärt sic
änderun

beträge
Das M
Behörde

Revijio
Stimme

zu Pre
stimmu
Streid
Neclar
Bei d
diejer

Necht
zettels
sejen
werde

aus
betr
geje
Ser
weg

liche